

BGer 9C 134/2020 vom 2. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_134_2020

FR: TF 9C 134/2020 du 2 mars 2020

IT: TF 9C 134/2020 del 2 marzo 2020

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
02.03.2020 9C 134/2020 (9C_134/2020) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe
Cour de droit social) 02.03.2020 9C 134/2020 (9C_134/2020) Tribunale federale IV Corte
di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 02.03.2020 9C 134/2020 (9C_134/2020)

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_134/2020 Urteil
vom 2. März 2020 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino,
Präsident, Gerichtsschreiber Williner. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführerin, gegen GastroSocial Ausgleichskasse, Buchserstrasse 1, 5001 Aarau,
Beschwerdegegnerin, B._____, Gegenstand Alters- und Hinterlassenenversicherung,
Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. Januar
2020 (200 19 363 AHV). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 16. Februar 2020
(Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6.
Januar 2020 und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, in Erwägung, dass ein
Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,
inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des
angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im
Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E.
2 S. 88 f.; 134 V 53 E. 3.3 S. 60), dass die Beschwerde diesen inhaltlichen
Mindestanforderungen nicht genügt, da sie zwar ein Rechtsbegehren enthält, den
Ausführungen aber nichts entnommen werden kann, was darauf hindeuten würde, die
vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen seien im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG -
soweit überhaupt beanstandet - qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich; BGE 140 V
22 E. 7.3.1 S. 39; 135 II 145 E. 8.1 S. 153) und die darauf beruhenden Erwägungen
rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG), dass dies insbesondere der Fall ist in Bezug auf die
vorinstanzlichen Erwägungen, wonach Unkenntnis ein Organ nicht von der ihm allenfalls
unbewusst übernommenen Verantwortung entlaste, und die geltend gemachten
Vereinbarungen zwischen der Beschwerdeführerin und einem früheren Geschäftsführer
lediglich das Innenverhältnis zwischen diesen beschlage, dass sich die Vorbringen der
Beschwerdeführerin, soweit verständlich und sachbezogen, darauf beschränken, die eigene
Sichtweise wiederzugeben sowie rein appellatorische Kritik zu üben, was im
bundesgerichtlichen Verfahren nicht ausreicht (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266 mit
Hinweisen), dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf

die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass mangels einer gültigen Beschwerde die unentgeltliche Rechtspflege ausscheidet (Art. 64 BGG), indessen umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, B. _____, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 2. März 2020 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Der Gerichtsschreiber: Williner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.